



BIKE/ E-BIKE ASSIST

VERSICHERUNGSBEDINGUNGEN



DEIN VERSICHERUNGSPARTNER



1. GESELLSCHAFTSANGABEN

Firmierung	ROLAND Schutzbrief-Versicherung AG
Rechtsform	Aktiengesellschaft
Postanschrift / Hausanschrift und Sitz /ladungsfähige An- schrift	Deutz-Kalker Straße 46, 50679 Köln
Vorstand	Frank Feist Manfred Mertins
Registergericht	Amtsgericht Köln, Registernummer HRB 9084

Die MOINsure GmbH, Blücherstr. 41a, 18055 Rostock ist be-
rechtigt, Anzeigen, Willenserklärungen und Zahlungen des
Versicherten entgegenzunehmen und verpflichtet, diese un-
verzüglich an den Versicherer weiterzuleiten. Der Eingang bei
MOINsure GmbH ist rechtlich gleichbedeutend mit dem Zu-
gang beim Versicherer. Roland kann MOINsure außerdem be-
vollmächtigen, in ihrem Namen eine Kündigung auszuspre-
chen.

Hinweis: Alle für den Versicherer bestimmten Anzeigen und
Erklärungen (z.B. Schadensmeldungen) sind entweder im
Kundenbereich unter
<https://buchung.hepster.com/konto/login> oder direkt über
das Webportal <https://buchung.hepster.com/schaden> an
die MOINsure GmbH zu richten.
Bei Fragen wende Dich bitte an den hepster-Kundenservice:
0800 / 0 75 33 36 (gebührenfrei aus dem Festnetz der Deut-
schen Telekom) oder aus dem Ausland **+49 (0) 381 / 203 888
01** (es fallen die Roaming-Gebühren Deines Mobilfunkanbieter
an).

Hauptgeschäftstätigkeit

Die ROLAND Schutzbrief-Versicherung AG ist durch Erlaubnis
der zuständigen Aufsichtsbehörde zum Betrieb der Bei-
standsleistung- sowie Krankheitskosten-Versicherung berech-
tigt.

2. WESENTLICHE MERKMALE DER VERSICHERUNGS- LEISTUNG

Wir bieten Dir eine Schutzbrief-Versicherung an. Im verein-
barten Rahmen übernehmen wir die Kosten und erbringen
Organisations- und Serviceleistungen rund um Deine Mobili-
tät, Gesundheit. Grundlage unseres Vertrages sind die beige-
fügten Allgemeinen Bedingungen für die Schutzbrief-Versi-
cherung (ASB).

Wir erbringen unsere Versicherungsleistungen nach Vorliegen
einer der folgenden Schadenfälle:

- Panne, Unfall, Diebstahl mit dem Fahrrad/ E-Bike

Den genauen Leistungsumfang kannst Du den Punkten
1. bis 4. der ASB entnehmen. Der Versicherungsfall muss
nach Beginn des Versicherungsschutzes und vor dessen Be-
endigung eingetreten sein.
Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

3. ZU ZAHLENDER GESAMTBEITRAG

Der Beitrag wird neben gegebenenfalls in die Beitragsberech-
nung einfließenden Faktoren (z. B. Zuschläge/ Nachlässe) im

Webportal www.hepster.com und auf dem Versicherungsg-
zertifikat konkret ausgewiesen.

Zahlungsweise

Die vereinbarte Zahlungsweise entnimmst Du bitte Deinem
Versicherungszertifikat.

- **Erstbeitrag**
Deine Zahlung des ersten oder einmaligen Beitrags gilt
als rechtzeitig, wenn sie unverzüglich nach Zugang des
Versicherungszertifikats erfolgt.
- **Folgebeitrag**
Wird ein Folgebeitrag nicht rechtzeitig gezahlt, können
wir Dir auf Deine Kosten gemäß § 38 VVG in Textform
eine Zahlungsfrist bestimmen, die mindestens zwei Wo-
chen betragen muss.
- **SEPA-Lastschrift-Mandat**
Ist mit Dir die Einziehung des Beitrags von einem Konto
vereinbart, gilt Deine Zahlung als rechtzeitig, wenn der
Beitrag zu dem im Versicherungszertifikat oder in der
Beitragsrechnung angegebenen Fälligkeitstag eingezogen
werden kann und Du einer berechtigten Einziehung nicht
widersprichst.

4. ZUSTANDEKOMMEN DES VERTRAGS

Grundsätzlich kommt der Versicherungsvertrag durch Deine
und unsere inhaltlich übereinstimmenden Vertragserklärun-
gen (Willenserklärungen) zustande, wenn Du Deine Vertrags-
erklärung nicht innerhalb von zwei Wochen widerrufst.

Den Versicherungsbeginn entnimmst Du bitte Deinem Ver-
sicherungszertifikat.

5. BEGINN DES VERSICHERUNGSSCHUTZES

Der Versicherungsschutz beginnt zu dem im Versicherungs-
zertifikat angegebenen Zeitpunkt, wenn der Erstbeitrag un-
verzüglich nach Ablauf von zwei Wochen nach Zugang des
Versicherungszertifikats bezahlt worden ist. Für den Fall, dass
Du den ersten oder einmaligen Beitrag aus von Deinen zu
vertretenden Gründen nicht unverzüglich, sondern zu einem
späteren Zeitpunkt zahlst, beginnt der Versicherungsschutz
erst zu diesem Zeitpunkt.

Für die Wahrnehmung Deiner rechtlichen Interessen besteht
in einigen Fällen eine Wartezeit von drei Monaten ab Ver-
sicherungsbeginn.

6. BINDEFRISTEN

Du bist an Deinen Antrag auf Abschluss des Versicherungs-
Vertrags einen Monat gebunden.

7. WIDERRUFSBELEHRUNG

Widerrufsrecht

Du kannst Deine Vertragserklärung innerhalb von 14 Tagen
ohne Angabe von Gründen in Textform (das heißt per Brief
oder E-Mail, aber nicht mündlich oder telefonisch) widerrufen.
Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.



Die Frist beginnt am Tag, nach dem Du das Versicherungszertifikat, die Vertragsbestimmungen einschließlich unserer Allgemeinen Versicherungsbedingungen, die weiteren Vertragsinformationen gemäß § 7 Absatz 1 und 2 des Versicherungsvertragsgesetzes (VVG) in Verbindung mit den §§ 1 bis 4 der VVG-Informationspflichtenverordnung und diese Belehrung jeweils in Textform erhalten hast. Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs.

Der Widerruf ist zu richten an: MOINsure GmbH, Blücherstr. 41a, 18055 Rostock, support@hepster.com.

Widerrufsfolgen

Im Fall eines wirksamen Widerrufs endet Dein Versicherungsschutz und wir erstatten Dir den Teil Deines Beitrags, der auf die Zeit nach Zugang des Widerrufs entfällt, wenn Du zugestimmt hast, dass der Versicherungsschutz vor dem Ende der Widerrufsfrist beginnt. Diese Zustimmung kann auch konkludent durch Zahlung des Beitrags erfolgen. (Das heißt, wenn Du Deinen Beitrag bezahlt, drückst Du damit Deine Zustimmung aus.) Den Teil Deines Beitrags, der auf die Zeit bis zum Zugang des Widerrufs entfällt, dürfen wir in diesem Fall einbehalten. Dabei handelt es sich um einen Betrag, der sich wie folgt berechnet:

Anzahl der Tage, an denen Versicherungsschutz bestanden hat, x 1/360 des Jahresbeitrags bzw. 1/180 des Halbjahresbeitrags bzw. 1/90 des Vierteljahresbeitrags oder 1/30 des Monatsbeitrags.

Die Erstattung zurückzuzahlender Beträge erfolgt unverzüglich, spätestens 30 Tage nach Zugang des Widerrufs. Beginnt der Versicherungsschutz nicht vor dem Ende der Widerrufsfrist, hat der wirksame Widerruf zur Folge, dass empfangene Leistungen zurückzugewähren und gezogene Nutzungen (zum Beispiel Zinsen) herauszugeben sind.

Besondere Hinweise

Dein Widerrufsrecht erlischt, wenn der Vertrag auf Deinen ausdrücklichen Wunsch sowohl von Dir als auch von uns vollständig erfüllt ist, bevor Du Dein Widerrufsrecht ausgeübt hast. Das Widerrufsrecht besteht nicht bei Verträgen mit einer Laufzeit von weniger als einem Monat.

Ende der Widerrufsbelehrung

8. LAUFZEIT, MINDESTLAUFZEIT, BEENDIGUNG DES VERTRAGS

Zu Laufzeit und Beendigung des Vertrags verweisen wir auf die Hinweise im Informationsblatt zu Versicherungsprodukten.

9. ANWENDBARES RECHT/GERICHTSSTAND

Für diesen Vertrag gilt deutsches Recht. Klagen des Versichers gegen Dich können bei dem für Deinen Wohnsitz zuständigen Gericht erhoben werden. Einzelheiten sind im 2. Abschnitt § 8 ASB geregelt.



I. UMFANG DES VERSICHERUNGSSCHUTZES

Wir erbringen im Rahmen der nachstehenden Bedingungen die aufgeführten Beistandsleistungen in Form von Serviceleistungen und Übernahme von Kosten.

1. 24-Stunden-Service

Wir möchten, dass Du in einem Notfall schnelle Hilfe erhältst. Daher ist Voraussetzung für den versicherten Anspruch auf die Leistungen nach 3., dass die Organisation der Hilfeleistung durch ROLAND erfolgt (Obliegenheit).

Du erreichst uns über die Telefonnummer **0800 6648-211** oder aus dem Ausland: Landesvorwahl von Deutschland **0049 381 203 888 09**. Unsere Mitarbeiter sind „rund um die Uhr“ für Dich erreichbar. Wir helfen Dir sofort weiter. Wir unterstützen Dich auch bei technischen Problemen mit Deinem Fahrrad/ E-Bike durch Information über die nächstgelegene Fahrrad-Werkstatt.

Rufst Du im Schadenfall vorsätzlich nicht das Notfall-Telefon an, sind wir von der Verpflichtung zur Leistung frei. Bei grob fahrlässiger Verletzung der Obliegenheit sind wir berechtigt, unsere Leistung in dem Verhältnis zu kürzen, das der Schwere Deines Verschuldens entspricht. Das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit hast Du zu beweisen. Außer im Fall einer arglistigen Obliegenheitsverletzung sind wir jedoch zur Leistung verpflichtet, soweit Du nachweist, dass die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang unserer Leistungspflicht ursächlich ist.

2. Versicherungsfall; versicherte Personen; versicherte Fahrräder/E-Bikes

Ein Versicherungsfall liegt vor, wenn

- die Voraussetzungen für die Erhebung des Anspruchs auf Beistandsleistungen gemäß 3. gegeben sind und
- der Anspruch auf Beistandsleistungen durch eine versicherte Person beim Notfall-Telefon tatsächlich geltend gemacht wird.

Versicherte Person bist Du und wenn Du den Partnertarif gewählt hast, auch Dein ehelicher oder nichtehelicher Lebenspartner, und Deine minderjährigen Kinder. Lebenspartner und Kinder müssen mit Dir in häuslicher Gemeinschaft leben sowie berechnete Fahrer und gegebenenfalls Mitfahrer eines Fahrrads/E-Bikes, das Dir oder Deinem Lebenspartner gehört. Mitfahrer sind nur mitversichert, wenn das Fahrrad von seiner Bestimmung her für die Mitnahme weiterer Personen konstruiert ist (zum Beispiel Tandem).

Versichertes Fahrrad/ E-Bike ist jedes Fahrrad/ E-Bike, das im Eigentum einer der versicherten Personen steht, sofern es weder gewerblich genutzt, noch versicherungs- oder zulassungspflichtig ist.

3. Versicherte Leistungen - Was leistet Dein Fahrrad/E-Bike-Schutzbrief?

Nach einem Schadenfall unterstützen wir Dich mit aktiver Hilfe und übernehmen die folgenden Leistungen, um Dich schnellstmöglich wieder mobil zu machen. Die Leistungen sind versichert, wenn das versicherte Fahrrad infolge einer Panne oder eines Unfalls nicht mehr fahrbereit ist oder die

versicherte Person durch einen Unfall mit dem versicherten Fahrrad verletzt oder schwerwiegend erkrankt ist.

Leistungen ohne Mindestentfernung vom Wohnsitz

3.1 24-Stunden Service

Wir unterstützen Dich auch bei technischen Problemen mit Deinem Fahrrad/ E-Bike bei Anruf unserer 24-Stunden Hotline durch Information über die nächstgelegene Fahrrad-Werkstatt.

3.2 Pannenhilfe

Sofern in der Nähe des Schadenortes eine qualifizierte mobile Pannenhilfe verfügbar ist und diese Leistung in zumutbarer Zeit nach Schadenmeldung angeboten werden kann, sorgen wir für den Einsatz dieser mobilen Pannenhilfe am Leistungsort und übernehmen die hierdurch entstehenden Kosten. Kosten für Ersatzteile übernehmen wir nicht. Organisiert sich die versicherte Person diese Hilfeleistung selbst, übernehmen wir Kosten bis 50,00 Euro.

Leistungen ab einer Entfernung von 10 km von Deinem Wohnort erbringen wir folgende Leistungen

3.3 Abschleppen

Kann das Fahrrad/ E-Bike an der Schadenstelle oder dem Leistungsort nicht wiederfahrbereit gemacht werden, sorgen wir für das Abschleppen des Fahrrades einschließlich Gepäck bis zur nächsten geeigneten Fahrrad-Werkstatt und übernehmen die hierdurch entstehenden Kosten in unbegrenzter Höhe. Liegt der Wohnort näher als die nächste geeignete Fahrrad-Werkstatt, erfolgt das Abschleppen bis zum Wohnsitz.

Ist ein von der versicherten Person gewünschter Zielort näher gelegen oder in gleicher Entfernung erreichbar, so kann der Abtransport nach einvernehmlicher Abstimmung mit der versicherten Person anstelle des Abschleppens zur Fahrrad/E-Bike-Werkstatt bzw. zum Wohnsitz auch dorthin erfolgen.

Für nicht von uns organisiertes Abschleppen erstatten wir die Kosten bis zu einem Höchstbetrag von 150 €. Zusätzlich übernehmen wir die Kosten für den separaten Transport von Gepäck und Ladung bis zu 200 €, wenn ein Transport zusammen mit dem Fahrrad nicht möglich ist.

3.4 Bergung

Ist das versicherte Fahrrad/E-Bike nach einem Unfall von der Straße oder einem öffentlich befahrbaren Fahrradweg abgekommen, sorgen wir für seine Bergung und/oder Abtransport einschließlich Gepäck und übernehmen die hierdurch entstehenden Kosten bis zu 2.000 €. Sofern die Bergung behördlich angewiesen ist, übernehmen wir die entstehenden Kosten in voller Höhe.

Leistungen nach Diebstahl

Die nachfolgend beschriebenen Leistungen erbringen wir auch, wenn Dir auf einer Reise das Fahrrad/E-Bike gestohlen wurde und Du diesen Diebstahl polizeilich gemeldet hast.

3.5 Weiter- oder Rückfahrt

Wir organisieren die Weiterfahrt zu Deinem ständigen Wohnsitz im Inland oder zu Deinem Zielort. Selbstverständlich gilt dies auch für die Rückfahrt vom Zielort zu Deinem Wohnsitz sowie die Abholung des wieder fahrbereiten Fahrrades/ E-Bikes vom Schadenort. Wir übernehmen hierbei entstehende Kosten bis zur Höhe von 500 € für die



- a) Fahrt vom Schadenort zum Wohnsitz oder für die Fahrt vom Schadenort zum Zielort,
- b) die Rückfahrt vom Zielort zum Wohnsitz,
- c) die Fahrt zum Schadenort für eine Person, wenn das wieder fahrbereite Fahrrad/E-Bike dort abgeholt werden soll.

3.6 Ersatzfahrrad

Wir vermitteln Dir ein Ersatzfahrrad und übernehmen die Kosten für die Anmietung bis zur Wiederherstellung der Fahrbereitschaft oder bis zum Wiederauffinden des gestohlenen Fahrrads, sofern es in einem fahrbereiten Zustand ist. Wir zahlen dabei für längstens 7 Tage maximal 50 € je Tag.

Nimmst Du unsere Leistungen Weiter- und Rückfahrt (3. Ziffer 3.5) in Anspruch, übernehmen wir keine Ersatzfahrradkosten.

3.7 Übernachtungskosten

Wir reservieren auf Wunsch eine Übernachtungsmöglichkeit im nächstgelegenen Hotel und übernehmen die Übernachtungskosten für höchstens fünf Nächte bis zu dem Tag, an dem das Fahrrad/E-Bike wiederhergestellt wurde. Wir erstatten bis zu 80 € je Übernachtung.

Nimmst Du unsere Leistung Weiter- und Rückfahrt (3. Ziffer 3.5) in Anspruch, übernehmen wir die Übernachtungskosten nur für eine Nacht.

3.8 Fahrrad-Rücktransport

Kann das Fahrrad/E-Bike am Schadenort oder in dessen Nähe nicht innerhalb von drei Werktagen fahrbereit gemacht werden und übersteigen die voraussichtlichen Reparaturkosten nicht den Betrag, der am Schadentag in Deutschland für ein gleichwertiges gebrauchtes Fahrrad/ E-Bike aufgewendet werden muss, sorgen wir für den Transport des Fahrrads zu einer Werkstatt an einem anderen Ort. Wir übernehmen die hierdurch entstehenden Kosten bis zur Höhe der Kosten für einen Rücktransport an Deinen ständigen Wohnsitz im Inland. Diese Leistung erbringen wir auch, wenn das Fahrrad/E-Bike nach einem Diebstahl wiederaufgefunden wird.

Wird vor dem Rücktransport festgestellt, dass ein zum Fahrrad (E-Bike, Pedelec oder ähnliches) gehörender Akku beschädigt ist oder so beschädigt sein könnte, dass ein Transport nur als Gefahrgut zulässig ist, leisten wir nur für den Rücktransport des Fahrrades ohne Akku.

3.9 Fahrrad-Verschrottung

Muss das versicherte Fahrrad im europäischen Ausland verzollt oder verschrottet werden, übernehmen wir die Erledigung und die Kosten hierfür sowie die Kosten des Transportes vom Schadenort zum Einstellort. Aus der Verschrottung anfallende Resterträge werden an Dich ausbezahlt. Gepäck lassen wir zu Deinem Wohnsitz transportieren, wenn ein Transport zusammen mit dem gewählten Heimreisemittel nicht möglich ist. Die Kosten des Transportes übernehmen wir bis zum Wert der Bahnfracht. Eine Verzollung oder Verschrottung erfolgt nicht, wenn gesetzliche Bestimmungen dem entgegenstehen.

3.10 Notfall-Bargeld

Gerätst Du auf einer Reise im Ausland durch den Verlust von Zahlungsmitteln in eine finanzielle Notlage, stellen wir den Kontakt zu Deiner Hausbank her und vermitteln schnelle Auszahlung von Bargeld an Deinem Reiseort. Ist

dies nicht binnen 24 Stunden nach dem auf die Schadenmeldung folgenden Werktag möglich, stellen wir Dir ein zinsloses Darlehen von bis zu 1.500 € je Schadenfall zur Verfügung und tragen die Kosten für Überweisung und Auszahlung bis zu 100 €.

4. Geltungsbereich

Versicherungsschutz besteht für Schadenfälle innerhalb des geografischen Europas, den Anliegerstaaten des Mittelmeeres, auf den Kanarischen Inseln, Madeira und den Azoren. Die Erbringung der Assistance- und Versicherungsleistungen erfolgt in den einzelnen Ländern entsprechend der lokalen Verfügbarkeit und den örtlichen Gegebenheiten.

5. Begriffe

Ausland sind alle Länder dieser Welt außer Deutschland. Als Ausland gilt nicht das Staatsgebiet, indem Du oder die mitversicherte Person einen Wohnsitz haben oder ständiger Berufsausübung nachgehen.

Leistungsort ist eine Stelle am oder in der Nähe des Schadenortes, die mit dem Abschleppfahrzeug nach Straßenverkehrsordnung in zulässiger Weise und verkehrstechnisch möglich erreichbar ist.

Panne ist eine Störung (Betriebs-, Brems- oder Bruchschaden) am versicherten Fahrrad/ E-Bike, aufgrund derer der Fahrtantritt oder eine Weiterfahrt nicht mehr möglich ist.

Keine Pannen sind

- entladene oder entwendete Akkus oder
- fehlender Reifendruck, wenn dieser wiederum durch Gebrauch einer Luftpumpe behoben werden kann oder
- ein nach Straßenverkehrsordnung unzulässiger Zustand des Fahrrades/E-Bikes, wenn dies zu einer Untersagung der Weiterfahrt oder zu einer Situation führt, in der aufgrund des Hinzutretens weiterer von außen eintretenden Umständen die Weiterfahrt unmöglich gemacht wird.

Pannenhilfe ist eine Wiederherstellung der Fahrbereitschaft am Schaden- bzw. Leistungsort, die mit den durch das Pannenhilfsfahrzeug üblicherweise mitgeführten Kleinteilen erfolgen kann. Nicht versichert sind Verschleißteile und diejenigen Ersatzteile, die speziell im Schadenfall für diese Hilfeleistung angefordert wurden.

Unfall ist beim Ausfall des Fahrrades jedes Ereignis, das unmittelbar von außen mit mechanischer Gewalt auf das versicherte Fahrrad einwirkt, infolge dessen das Fahrrad nicht mehr fahrbereit ist.

Reise ist jede Abwesenheit vom ständigen Wohnsitz.

Du bist die **versicherte Person**.

Ständiger Wohnsitz ist der Ort in Deutschland, an dem Du polizeilich gemeldet bist und sich überwiegend aufhältst.

6. Ausschlüsse und Leistungskürzungen

Soweit nicht etwas anderes vereinbart ist, gilt:

- a) Du kannst von uns keine Leistungen erwarten, wenn das Ereignis



- a. durch Krieg, innere Unruhen, terroristische Handlungen, Anordnungen staatlicher Stellen oder Kernenergie verursacht wurde. Wir helfen jedoch, soweit möglich, wenn Du von einem dieser Ereignisse überrascht worden bist, innerhalb der ersten 14 Tage seit erstmaligem Auftreten,
 - b. von Dir vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurde,
 - c. durch eine Erkrankung, die innerhalb von sechs Wochen vor Reisebeginn erstmals oder zum wiederholten Male aufgetreten ist oder noch vorhanden war, verursacht wurde.
- b) Außerdem leisten wir nicht,
- a. wenn Du bei Eintritt des Schadens zum Führen des Fahrzeuges nicht berechtigt warst. Bei Verstoß gegen diese Obliegenheit besteht Versicherungsschutz nur für diejenigen versicherten Personen, die von diesem Verstoß ohne Verschulden oder leicht fahrlässig keine Kenntnis hatten. Bei grob fahrlässiger Unkenntnis des Verstoßes gegen diese Obliegenheit sind wir berechtigt, unsere Leistung in einem der Schwere des Verschuldens der versicherten Person entsprechenden Verhältnis zu kürzen. Weist die versicherte Person nach, dass ihre Unkenntnis nicht grob fahrlässig war, bleibt der Versicherungsschutz bestehen. Der Versicherungsschutz bleibt auch bestehen, wenn die versicherte Person oder der Fahrer nachweist, dass die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang, der dem Versicherer obliegenden Leistung ursächlich war,
 - b. wenn Du mit dem Fahrrad/ E-Bike bei Schadeneintritt an einem Radrennen, einer dazugehörigen Übungsfahrt oder einer Geschicklichkeitsprüfung teilgenommen hast, sofern diese Veranstaltungen bzw. Fahrten auf zu diesem Zweck, auch nur zeitweise, abgesperrten Strecken stattfinden,
 - c. wenn Du bei Eintritt des Schadens das Fahrrad/E-Bike zur gewerbsmäßigen Vermietung verwendet hast,
 - d. wenn Ein- oder Ausfuhrbeschränkungen oder sonstige gesetzliche Bestimmungen der Erbringung unserer Dienstleistung entgegenstehen,
 - e. wenn im Rahmen der Leistungen ab einer Entfernung von 10 km ab Deinem Wohnsitz (§ 3, Ziffer 2) der Schadenort weniger als 10 km Wegstrecke von Deinem ständigen Wohnsitz entfernt liegt,
 - f. für den Transport eines am Fahrrad befindlichen Akkus, wenn dieser durch das versicherte Schadenereignis beschädigt wurde.

- c) Hast Du aufgrund unserer Leistungen Kosten erspart, die Du ohne den Schadeneintritt hättest aufwenden müssen, können wir unsere Leistung um einen Betrag in Höhe dieser Kosten kürzen.
- d) Bei vorsätzlicher Verletzung einer Obliegenheit gemäß Absätze a) b. sowie b) a. bis b) c. besteht kein Versicherungsschutz. Wird eine dieser Obliegenheiten grob fahrlässig verletzt, sind wir berechtigt, unsere Leistung in einem der Schwere Deines Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen. Weist Du nach, dass Du die Obliegenheit nicht grob fahrlässig verletzt hast, erbringen wir unsere Leistung.

Wir erbringen unsere Leistung auch, wenn Du nachweist, dass die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Schadenfalles noch für die Feststellung oder den Umfang der uns obliegenden Leistung ursächlich war. Das gilt nicht, wenn Du die Obliegenheit arglistig verletzt hast.

7. Pflichten nach Schadeneintritt

7.1 Nach dem Eintritt eines Schadenfalles musst Du

- a) uns den Schaden unverzüglich anzeigen – unsere Notrufzentrale steht „rund um die Uhr“ für Dich bereit unter der Telefonnummer **0800 6648-211** oder Landesvorwahl für Deutschland und **0049 381 203 888 09**,
- b) sich mit uns darüber abstimmen, ob und welche Leistungen wir erbringen,
- c) den Schaden so gering wie möglich halten und unsere Weisungen beachten,
- d) uns jede zumutbare Untersuchung über Ursache und Höhe des Schadens und über den Umfang seiner Entschädigungspflicht gestatten sowie Originalbelege zum Nachweis der Schadenhöhe vorlegen und gegebenenfalls die behandelnden Ärzte von ihrer Schweigepflicht entbinden,
- e) uns bei der Geltendmachung der aufgrund unserer Leistungen auf uns übergegangenen Ansprüche gegenüber Dritten unterstützen und uns die hierfür benötigten Unterlagen aushändigen.

7.2 Soweit nicht etwas anderes vereinbart ist, gilt:

Wird eine dieser Obliegenheiten vorsätzlich verletzt, verlierst Du den Versicherungsschutz.

Bei grob fahrlässiger Verletzung einer Obliegenheit sind wir berechtigt, unsere Leistung in einem der Schwere Deines Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen. Weist Du nach, dass Du die Obliegenheit nicht grob fahrlässig verletzt hast, bleibt der Versicherungsschutz bestehen.

Der Versicherungsschutz bleibt auch bestehen, wenn Du nachweist, dass die Verletzung der Obliegenheit weder für



den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang der uns obliegenden Leistung ursächlich war. Das gilt nicht, wenn Du die Obliegenheit arglistig verletzt hast. Bei vorsätzlicher Verletzung behältst Du in diesen Fällen den Versicherungsschutz insoweit nur, wenn die Verletzung nicht geeignet war, unsere Interessen ernsthaft zu beeinträchtigen, oder wenn Dich kein erhebliches Verschulden trifft.

7.3

Geldbeträge, die wir für Dich verauslagt oder Dir nur als Darlehen gegeben haben, musst Du unverzüglich nach deren Erstattung durch Dritte, spätestens jedoch innerhalb eines Monats nach Auszahlung an uns zurückzahlen.

II. SONSTIGE VERTRAGSBESTIMMUNGEN

1. Versicherungsprämie und Zahlungsweise

hepster bietet Dir drei Möglichkeiten der Zahlung des fälligen Beitrags an:

- 1.1. **Feste Laufzeit (endet automatisch)** – Du wählst eine feste Vertragslaufzeit und zahlst einen einmaligen Betrag. Der Beitrag ist sofort nach Abschluss des Versicherungsvertrages fällig und bei Aushändigung des Versicherungszertifikats zu bezahlen. Dein Schutz endet mit Ablauf der Vertragslaufzeit, es sei denn Du verlängerst ihn innerhalb der Laufzeit.
- 1.2. **Abonnement – (endet monatlich)**
Die Versicherungsperiode beträgt einen Monat für das monatliche Abonnement und beginnt mit Abschluss des Versicherungsvertrages. Du zahlst einen monatlichen Beitrag. Der Versicherungsschutz verlängert sich automatisch von Monat zu Monat, wenn er nicht vorher durch eine der Vertragsparteien gekündigt wurde. Die Kündigung ist jeweils zum Ende des laufenden Monats möglich (drei Werktage vor Ablauf der Versicherungsperiode). Es besteht eine Mindestlaufzeit von drei Monaten.
- 1.3. **Abonnement – (endet jährlich)**
Die Versicherungsperiode beträgt ein Jahr für das jährliche Abonnement und beginnt mit Abschluss des Versicherungsvertrages. Du zahlst einen jährlichen Beitrag. Der Versicherungsschutz verlängert sich automatisch von Jahr zu Jahr, wenn er nicht vorher durch eine der Vertragsparteien gekündigt wurde. Die Kündigung ist jeweils zum Ende des laufenden Versicherungsjahres möglich (drei Werktage vor Ablauf der Versicherungsperiode). Je nach Wahl des Produktes besteht eine Mindestlaufzeit von einem, drei oder fünf Jahren.

Bestimmungen zur Folgeprämie

- Eine Folgeprämie wird zu dem vereinbarten Zeitpunkt der jeweiligen Versicherungsperiode fällig.
- Die Zahlung gilt als rechtzeitig, wenn sie innerhalb des im Versicherungszertifikat angegebenen Zeitraums bewirkt ist.

Schadenersatz bei Verzug

Ist die versicherte Person mit der Zahlung einer Folgeprämie in Verzug, ist der Versicherer berechtigt, Ersatz des ihm durch den Verzug entstandenen Schadens zu verlangen.

Leistungsfreiheit und Kündigungsrecht nach Mahnung

Der Versicherer kann die versicherte Person bei nicht rechtzeitiger Zahlung einer Folgeprämie auf dessen Kosten in Textform (z. B. E-Mail oder Brief) zur Zahlung auffordern und eine Zahlungsfrist von mindestens zwei Wochen ab Zugang der Zahlungsaufforderung bestimmen (Mahnung). Die Mahnung ist nur wirksam, wenn der Versicherer je Vertrag die rückständigen Beträge der Prämie, Zinsen und Kosten im Einzelnen beziffert und außerdem auf die Rechtsfolgen – Leistungsfreiheit und Kündigungsrecht – aufgrund der nicht fristgerechten Zahlung hinweist.

2. Beginn und Ende der Versicherung

Der Vertrag kommt mit dem Kauf über das Portal www.hepster.com oder Partnershops zustande. Der Versicherungsschutz beginnt zu dem Zeitpunkt, der in den von MOINSure GmbH per E-Mail zugestellten Versicherungsunterlagen angegeben ist und sofern die Versicherungsprämie gezahlt wurde.

Jede Vertragspartei kann das Versicherungsverhältnis nach dem Eintritt des Versicherungsfalles kündigen, wobei die Kündigung nur innerhalb eines Monats nach dem Abschluss der Verhandlungen über die Entschädigung zulässig ist. Der Versicherer hat eine Kündigungsfrist von einem Monat einzuhalten. Die versicherte Person kann nicht für einen späteren Zeitpunkt als den Schluss der laufenden Versicherungsperiode kündigen. In diesen Fällen steht dem Versicherer die für die Zeit des Versicherungsschutzes anteilige Prämie zu.

3. Kündigung nach Schadenfall

- a) Nach Eintritt eines Schadenfalles kannst sowohl Du als auch wir den Vertrag in Textform kündigen. Die Kündigung muss uns bzw. Dir spätestens einen Monat nach Abschluss der Verhandlungen über die Entschädigung zugehen.
- b) Kündigst Du, wird Deine Kündigung sofort nach ihrem Zugang bei uns wirksam. Du kannst jedoch bestimmen, dass die Kündigung zu einem späteren Zeitpunkt, spätestens jedoch zum Ende des laufenden Versicherungsjahres, wirksam wird.
- c) Eine Kündigung durch uns wird einen Monat nach Deinem Zugang bei Dir wirksam.
- d) Wird der Vertrag gekündigt, haben wir nur Anspruch auf den Teil des Beitrages, der der abgelaufenen Vertragszeit entspricht.

4. Anzeigen, Willenserklärungen

Anzeigen und Willenserklärungen bedürfen der Textform (z. B. Brief, E-Mail, Messenger), soweit nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist. Sie können darüber hinaus über den zur Verfügung gestellten Kundenbereich erfolgen.

5. Gesetzliche Verjährung

- a) Die Ansprüche aus diesem Vertrag verjähren nach Ablauf von drei Jahren. Die Fristberechnung richtet sich nach den allgemeinen Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches.



- b) Hast Du einen Anspruch bei uns angemeldet, ist die Verjährung von der Anmeldung bis zu dem Zeitpunkt gehemmt, zu dem Dir unsere Entscheidung in Textform zugeht.

6. Zuständiges Gericht

- a) Klagen gegen den Versicherer

Für Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen den Versicherer bestimmt sich die gerichtliche Zuständigkeit nach dem Firmensitz. Bist Du eine natürliche Person, ist auch das Gericht örtlich zuständig, in dessen Bezirk Du zur Zeit der Klageerhebung Deinen Wohnsitz oder, in Ermangelung eines solchen, Deinen gewöhnlichen Aufenthalt hast.

- b) Klagen gegen die versicherte Person

Bist Du eine natürliche Person, müssen Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen Dich bei dem Gericht erhoben werden, das für Deinen Wohnsitz oder, in Ermangelung eines solchen, den Ort Deines gewöhnlichen Aufenthalts zuständig ist.

- c) Unbekannter Wohnsitz der versicherten Person

Ist der Wohnsitz oder gewöhnliche Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt, bestimmt sich die gerichtliche Zuständigkeit für Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen Dich nach unserem Sitz.

7. Anzuwendendes Recht

Für diesen Vertrag gilt deutsches Recht.

8. Verpflichtungen Dritter

- a) Soweit im Schadenfall ein Dritter leistungspflichtig ist oder eine Entschädigung aus anderen Versicherungsverträgen beansprucht werden kann, gehen diese Leistungsverpflichtungen vor.
- b) Hast Du aufgrund desselben Schadenfalles auch Erstattungsansprüche gleichen Inhaltes gegen Dritte, kannst Du insgesamt keine Entschädigung verlangen, die Deinen Gesamtschaden übersteigt.
- c) Soweit Du aus anderen Versicherungsverträgen Entschädigung beanspruchen kannst, steht es Dir frei, welchem Versicherer Du den Schadenfall meldest.

Meldest Du uns den Schaden, werden wir im Rahmen dieses Schutzbriefes in Vorleistung treten.

9. Schweigepflichtentbindung

„Mir ist bekannt, dass der Versicherer zur Beurteilung seiner Leistungspflicht grundsätzlich die Angaben überprüft, die ich zur Begründung der Ansprüche mache oder die sich aus von mir eingereichten Unterlagen (z. B. Bescheinigungen, Atteste) sowie von mir veranlassten Mitteilungen eines Krankenhauses oder von Angehörigen eines Heilberufes ergeben. Diese Überprüfung erfolgt nur, soweit hierzu aufgrund des Antrags und / oder der eingereichten Unterlagen ein Anlass besteht (z. B. bei Fragen zur Diagnose, dem Behandlungsverlauf oder der erstellten Liquidation).

Ich werde, sofern vom Versicherer konkret verlangt, nach freiem Ermessen im Einzelfall schriftlich erklären, ob oder inwieweit ich die entsprechenden Personen oder Behörden von ihrer Schweigepflicht entbinde. Mir ist bekannt, dass die Entscheidung für diese Alternative zur Verzögerung der Leistungsregulierung, zur Leistungskürzung oder gar zur Leistungsfreiheit des Versicherers führen kann, sollte sich aufgrund der verbleibenden Informationsquellen die Leistungspflicht nicht oder nur teilweise begründen lassen. Für jede entsprechende Schweigepflichtentbindung im Einzelfall kann der Versicherer eine angemessene Kostenbeteiligung in Höhe von 10 € verlangen.“

